OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000394/6/Bi

Datum:
Linz, 15. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau MMag. S S, G x, x L, vertreten durch Herrn RA Mag. P W, O x, x L, vom 13. Jänner gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. Dezember 2019, GZ: 0051522/2019, wegen Übertretungen des OÖ Hundehaltegesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 14. Mai 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis in beiden Punkten im Schuldspruch bestätigt, die Geldstrafen jedoch im Punkt 1. auf 150 Euro und im Punkt 2. auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen im Punkt 1. auf 9 Stunden und im Punkt 2. auf 10 Stunden herabgesetzt werden.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigen sich im Punkt 1. auf 15 Euro und im Punkt 2. auf 20 Euro.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 16. Dezember 2019 durch Hinterlegung zugestellten Straferkenntnis wurden über die Beschuldigte wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 15 Abs 1 Z 2 iVm 3 Abs 2 Z 3 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) und 2) §§ 15 Abs 1 Z 7 iVm 8 Abs 1 OÖ HHG Geldstrafen von 1) 240 Euro und 2) 300 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 12 Stunden und 2) 14 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 55 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe ihren Hund – Rufname „F“, Rasse: J – am 5. August 2019 in L, G x,
a) frei laufen lassen und es unterlassen, diesen in einer Weise zu führen, dass der Hund an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen könne, obwohl ein Hund gemäß § 3 Abs 2 Z 3 OÖ HHG so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen gewesen wäre. Sie habe somit gegen die Beaufsichtigungs- bzw Verwahrungspflichten verstoßen und sich gemäß § 15 Abs 21 Z 2OÖHHG strafbar gemacht,
b) ohne Maulkorb geführt, obwohl mit Bescheid des Magistrats Linz vom 17. Oktober 2017, GZ AS/ Abgaben und Einbringungen (rechtskräftig seit 18.11.2017) angeordnet worden sei, dass sie den Hund mit einer Leine (maximale Länge 1,5m) hätte führen und der Hund einen Maulkorb tragen hätte müssen. Sie habe somit gegen die Anordnungen des Bescheides verstoßen und sich gemäß § 15 Abs 1 Z 7 OÖ HH strafbar gemacht.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 14. Mai 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und ihres Rechtsvertreters, Herrn Dr. D E und Frau D B als Vertreter der belangten Behörde sowie der Zeuginnen G K (in Folge: GK) und B K (in Folge: BK) durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, das Straferkenntnis enthalte keine Feststellungen zum objektiven Tatbestand. Insbesondere ergäbe sich nicht, dass der Hund F auf einem fremden Grundstück herumgelaufen bzw ohne Maulkorb geführt worden sei. Die belangte Behörde gehe offenbar davon aus, dass durch das von ihr geschilderte Öffnen der Kofferraumklappe sowie der Hundebox und dem Herausspringen des Hundes beide Delikte verwirklicht seien. Beide Delikte seien Erfolgsdelikte, daher müsste im Rahmen der Fahrlässigkeit dem Verurteilten der Eintritt des Erfolges – das Führen ohne Maulkorb bzw das Freiherumlaufen-

Lassen an öffentlichen Orten – nachweislich zurechenbar sein. Dazu habe die belangte Behörde keine Feststellungen getroffen.
Sie habe selbst dargelegt, dass sie über 5 Hunde verfüge, die sie aus der Transportbox im Kofferraum herauslassen habe wollen. Sie nehme immer jeden Hund einzeln heraus und leine ihn an. Sie habe aber übersehen, dass sich im Nahbereich zu m Fahrzeug eine Katze aufgehalten habe und ein Hund aus dem Kofferraum herausgehüpft sei und begonnen habe, die Katze zu verfolgen. Sie sei dem Hund sofort hinterher und dem Video sei auch zu entnehmen, dass sie den Hund beim Namen gerufen habe und er umgehend zu ihr zurückgekehrt sei.
Die Verpflichtung, den Hund an der Leine zu führen und ihn einen Maulkorb tragen zu lassen, erstrecke sich natürlich nicht auf das Mitführen in einem Fahrzeug.
Bereits aus diesem Sachverhalt sei ableitbar, dass nicht einmal fahrlässiges Verhalten vorliege, da ein derartiger Sachverhalt auch einem maßgerechten Dritten als Vergleichsperson unterlaufen wäre. Es gebe bei der Verwahrung von mehreren Hunden im Fahrzeug keine andere Möglichkeit, als diese bei geöffneter Kofferraumklappe einzeln anzuleinen. Da beim Anleinen des Hundes keine weitere Hand mehr frei sei, um die anderen Hunde festzuhalten, bestehe keine Verhinderungsmöglichkeit dahin, dass ein Hund kurzfristig aus dem Kofferraum hinaushüpfe. Die Alternative, die Hunde auch im Fahrzeug anzuleinen, sei mit den tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen.
Wenn mehrere Hunde aus einem Fahrzeug herausgebracht werden sollen, sei einfach nicht verhinderbar, dass einer davon durch die geöffnete Kofferraumkappe entwischen könne.
Die Geldstrafen seien überhöht, zumal sich aus dem Video eindeutig ergebe, dass der Hund nach ihren Zurufen unmittelbar wieder zurückgekommen sei. Außerdem sei ein nicht zur Gänze abstellbarer Instinkt des Hundes zu berücksichtigen.
Beantragt wird ein ersatzlose Einstellung des Verfahrens, in eventu Strafherabsetzung bzw eine Ermahnung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört, das vorgelegte Video eingesehen und die oben genannten Zeuginnen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die im Haus G x wohnende Bf ist Halterin von insgesamt 5 J, darunter auch des Hundes F, HundemarkeNr. x, ChipNr. x, eines 2014 geborenen Rüden.
Mit – aufgrund von zwei Vorfällen in den Jahren 2016 und 2017, bei denen Personen gebissen wurden – an die Bf gerichtetem und in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 17. Oktober 2017, GZ: AS/Abgaben und Einbringung, wurde gemäß §§ 6, 8 und 13 OÖ HHG zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus angeordnet, dass der Hund F, HundemarkeNr. x – ohne aufschiebende Wirkung

einer allfälligen Berufung dagegen ab Bescheidzustellung – an öffentlichen Orten an der Leine (mit maximaler Länge von 1,5 m) geführt werden bzw angeleint sein und einen Maulkorb tragen muss. Weiter ist der Hund auf gekennzeichneten Laufflächen und weitgehend unbebauten Flächen innerhalb der Ortstafeln, die nicht unter den Begriff Ortsgebiet fallen, unbedingt mit Maulkorb zu führen.

Am 18. August 2018 Mittag erstattete die im Nebenhaus der Bf wohnende Zeugin BK beim der PI K in L Anzeige gegen die Bf, weil deren Hund F ihre Katze attackiert habe. Der Vorfall sei mittels Handy aufgenommen und das Video sei ihr von der der Zeugin GK gezeigt worden. Die Zeugin BK erklärte in der Verhandlung, sie habe zwei Freigänger-Katzen und sie wolle vor den Hunden ihre Ruhe haben, zumal diese im Nebenhaus nichts zu suchen hätten. Sie habe nach ihrer Rückkehr von der Arbeit das Video gezeigt bekommen und dann mit der Bf reden wollen; diese habe aber die Wohnungstür nicht aufgemacht, obwohl sie zu Hause gewesen sei.

Auf dem von einem oberen Stockwerk des Hauses G x aus aufgenommenen Video ist zu sehen, wie der Hund F – der von der Bf so gerufen wurde – im Garten dieses Hauses eine dort in der Wiese befindliche Katze insofern attackiert, als er durch kurze Vorwärtsbewegungen seines Körpers mehrmals auf diese zustürmt und sie fortwährend anbellt, bis er schließlich auf die Straße zurückläuft. Der auf Video sichtbare Vorfall dauert etwa 20 Sekunden und wurde laut Angaben der Zeugin GK von deren Gatten aufgenommen.

Die Bf hat in der Verhandlung den Vorfall glaubhaft so geschildert, dass sie mit den Hunden im Kofferraum heimgekommen ist und ihren Pkw auf ihrem Platz im Carport vor dem Haus G x abgestellt hat. Nach ihren Angaben verwahrt sie die Hunde auf Fahrten mit dem Pkw so, dass drei in der Hundebox im Kofferraum und die zwei anderen in jeweils auf der umgelegten Rückbank befestigten eigenen Nestern transportiert werden, dh wenn sie die Hundebox öffnet, sind drei Hunde darin, die sie in der Regel vor dem Aussteigen der Reihe nach anleint. Sie hat bestätigt, die Hunde immer vom Parkplatz im Carport bis ins Stiegenhaus ihres Wohnhauses an der Leine zu führen.
An diesem Tag ist ihr beim Heimkommen keine Katze auf der Straße in der Nähe ihres Hauses aufgefallen. Nach ihren Angaben hat der Hund F, als sie die Hundebox geöffnet hat, wohl hinter ihr die Katze gesehen und war „einfach weg“, wobei ihr nach eigener Aussage klar war, dass der Hund der Katze nachläuft. Das ging so schnell, dass sie nicht mehr gesehen hat, wo die beiden hingelaufen sind. Sie hat sofort den Kofferraumdeckel geschlossen und dem Hund gerufen. Als der Hund nach kurzer Zeit vom Garten des Nachbarhauses heraus zurückkam, leinte sie ihn sofort an.

Diese Angaben sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ glaubwürdig, auch wenn auf dem Video der Hund erstmals im Garten des Hauses G x zu sehen ist, wie er auf die dort sitzende Katze zustürmt und sie lauthals

anbellt. Eine direkte Reaktion des Hundes auf die Rufe der Bf ist nicht zu bemerken, vielmehr läuft dieser durch die Sträucher der Parkplatzabgrenzung nicht sofort in Richtung Nachbarhaus sondern erst einmal auf die Straße hinaus. Dass der Hund auf ihr Rufen „eh gleich wieder da“ gewesen sei, lässt sich dem Video nicht entnehmen. Die Bf ist auf dem Video nicht zu sehen.
Eindeutig ist aber zu sehen, dass der Hund die Katze offensichtlich körperlich attackiert, indem er kurze Angriffe startet, jedoch bei ihrer Reaktion zurückweicht um dann erneut auf sie zuzustürmen. Als die Katze eine Abwehrbewegung andeutet, läuft er schließlich lautstark bellend auf die Straße zurück.

Zum von ihr glaubhaft geschilderten Verhalten der Bf beim Ausladen der Hunde ist zu sagen, dass es sicher schwierig ist, drei Hunde, die beim Öffnen der Hundebox gleichzeitig diese verlassen können und wollen, soweit und so lang zurückzuhalten, bis jeder für sich sicher an die Leine genommen werden kann. Auch wenn sie selbst keine Katze bei der Annäherung an ihren Parkplatz gesehen hat, konnte sie nicht ausschließen und musste sie daher annahmen, dass eine oder beide Freigänger-Katzen in der Nähe sind und einem Hund schneller auffallen als ihr.
Dass sich der Hund F sofort, ohne auf das Anleinen zu warten, „selbständig machen“ und der Katze nachlaufen bzw diese zu verfolgen beginnen würde, war für die Bf ebenfalls zu erwarten, wie sie auch selbst in der Verhandlung bestätigt hat. Daher hätte sie entsprechend Vorsorge beim Öffnen der Hundebox treffen müssen, indem sie unmittelbar beim Öffnen den Hund F bis zum sofortigen Anleinen am Halsband festhalten und damit ein selbständiges Weglaufen verhindern hätte müssen. Dass die Reaktion des Hundes auf die Anwesenheit der Katze so schnell erfolgen würde, war für die Bf vorhersehbar und damit geradezu zu erwarten.

Ihr Argument in der Verhandlung, es sei so schnell gegangen, dass sie keine Möglichkeit gehabt habe, das Ausbüchsen des Hundes F zu verhindern, geht aber ins Leere, weil sie entsprechend vorausschauend handeln und den Hund bis zur sicheren Verwahrung an der Leine festhalten hätte müssen.
Das Argument in der Beschwerde, sie habe fünf Hunde zu versorgen und könne nicht alle gleichzeitig anleinen, ist hingegen als Argument für die Annahme einer „entschuldbaren Fehlleistung“ nicht geeignet: Zum einen sind in der Hundebox nach ihren eigenen Angaben „nur“ drei Hunde, zum anderen ist ihr sowohl das Jagdinteresse des Hundes F als auch dessen Aversion gegen Katzen bestens bekannt. Sie hat selbst ausgesagt, es sei ihr völlig klar gewesen, dass der Hund die Katze verfolgen würde. Damit hätte sie entsprechend vorsorgen müssen und kann sich nicht erfolgreich auf ein „schnelles und kurzes Ausbüchsen“ des Hundes berufen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs 1 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
Z 2 einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält,

Z 7 gegen eine behördliche Anordnung gemäß § 6 Abs 4 oder § 8 verstößt.
Unter „Halter(in)“ eines Hundes ist gemäß § 1 Abs 2 Z 2 OÖ HHG die Person zu verstehen, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
Unter einem „öffentlichen Ort“ ist gemäß § 1 Abs 2 Z 3 OÖ HHG ein Ort zu verstehen, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist – wie zB die G.

Zu Punkt 1. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 OÖ HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Der Straßenzug G ist zweifellos ein öffentlicher Ort, sodass die Bf verpflichtet ist, auf der Straße, dh auch beim Ausladen ihrer Hunde aus dem im Carport geparkten Pkw dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht weglaufen können.
Der Garten des Hauses G x ist für die Bf – und ihren Hund – ein „fremdes Grundstück“, zumal sie im Haus G x wohnt. Damit hat die Bf durch entsprechendes Verwahren (Festhalten, Anleinen) dafür zu sorgen, dass der Hund F – ebenso wie ihre anderen 4 Hunde – nicht in den Garten des Nachbarhauses laufen können, gleichgültig, ob sie einer (Freigänger-)Katze nachlaufen oder eigenständig eine Erkundung beabsichtigen.

Durch die unzureichende Verwahrung beim Ausladen aus dem vor dem Haus G x geparkten Pkw – insbesondere durch unzureichendes Festhalten von der Öffnung der Hundebox bis zum sicheren Anleinen – konnte der Hund F an der Bf vorbei der auf der Straße befindlichen und in den Garten des Hauses G x flüchtenden Katze nachlaufen und diese dort unter laufstarkem Gebell attackieren.
Die Bf hat damit den ihr zur Last gelegten Tatbestand ohne jeden Zweifel erfüllt und ihr Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, zumal ihr die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist.

Zu Punkt 2. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 8 Abs 1 OÖ HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Der Hund F ist gemäß dem auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 13 OÖ HHG erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 17. Oktober 2017, GZ: AS/Abgaben und Einbringung,

ab dessen Zustellung an öffentlichen Orten an der Leine und mit einem Maulkorb zu führen.

Damit wäre die Bf nicht nur verpflichtet gewesen, den Hund F sofort beim Ausladen aus dem im Carport in der G x geparkten Pkw anzuleinen, sondern sie hätte ihm zusätzlich einen Maulkorb anlegen müssen, um gemäß dieser Anordnung mit dem Hund bis zum Eingang des Grundstückes ihrer Wohnung zu gelangen.
Im Video ist eindeutig zu sehen, dass der Hund im Garten des Hauses G x weder mit Leine noch mit Maulkorb versehen war. Die Bf hat daher zweifellos gegen die ihr seit annähernd 2 Jahren bestens bekannt gewesene, rechtskräftige und für sie somit verbindliche Anordnung verstoßen, wobei ihr eine Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG auch diesbezüglich nicht gelungen ist. Sie hat daher auch diesen ihr vorgeworfenen Tatbestand ohne jeden Zweifel erfüllt und auch dieses Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Von einer unzulässigen Doppelbestrafung kann deshalb keine Rede sein, weil die bescheidmäßige Anordnung über die Leinen- oder Maulkorbpflicht des § 6 Abs 1 OÖ HHG hinausgeht und eine speziell auf den Hund F bezogene restriktivere Verpflichtung als die allgemeine Leinen- oder Maulkorbpflicht darstellt, die an öffentlichen Orten zu beachten ist – das war hier die G vor dem Haus Nr. x.
Das Nicht-Verhindern des Herumlaufens des Hundes F im zum Haus G x gehörenden Garten – der naturgemäß kein öffentlicher Ort ist – stellt hingegen eine eigene Verwaltungsübertretung dar, die die Bf – unabhängig von ihrer Missachtung der behördlichen Anordnung gemäß § 8 OÖ HHG (Leinen- und Maulkorbpflicht) – durch unzureichende Verwahrung begangen hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs 2 OÖ HHG bis 7000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses weder mildernde noch erschwerende Umstände gewertet und – zutreffend – das von der Bf angegebene Einkommen von 1500 Euro netto monatlich sowie das Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten berücksichtigt.

In der Verhandlung wurde dargelegt, dass die Bf mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Oktober 2019 einer Übertretung gemäß §§ 6 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft wurde, weil sie am 9. August 2019 in L, P, den Hund F nicht an der Leine und mit Maulkorb geführt hat.

Der verfahrensgegenständliche Vorfall mit der Katze ereignete sich am 5. August 2019, somit vor dem Vorfall auf der Pferdebahnpromenade, und weist die Bf sonst keine Vormerkungen auf, sodass sie diesbezüglich verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, was einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt, der eine Strafherabsetzung in beiden Punkten rechtfertigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat aber bereits klargestellt, dass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - für sich genommen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd § 20 VStG bewirken kann (vgl VwGH 19.7.2013, 2013/02/0101; 30.6.2011, 2011/03/0078; 19.6.2019, Ra 2019/02/0098; ua).
Auch ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein geringes Verschulden der Bf im Sinne des § 45 Abs 4 Z 4 VStG zu erblicken. Der Ausspruch einer Ermahnung scheidet daher aus.

Die nunmehr niedriger festgesetzten Strafen liegen jeweils im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entsprechen den Kriterien des § 19 VStG iVm § 38 VwGVG.

Die Beiträge zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde reduzieren sich demgemäß auf jeweils 10% der Geldstrafe.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger